



**ENNEPE-
RUHR-KREIS**

Technische Anschlussbedingungen

Brandmeldeanlagen an die
Übertragungsanlage zur Leitstelle des
Ennepe-Ruhr-Kreises

Inhalt

1. Allgemeiner Teil der Anschlussbedingungen	4
1.1 Alarmübertragungsanlage für Brandmeldeanlagen.....	4
1.2 Geltungsbereich und Zweckbestimmung.....	5
1.3 Zuständigkeiten	5
1.3.1 Ennepe-Ruhr-Kreis	5
1.3.2 Ansprechpartner im Ennepe-Ruhr-Kreis	5
1.3.3 Leitstelle des Ennepe-Ruhr-Kreises	5
1.3.4 Feuerwehren im Ennepe-Ruhr-Kreis	6
1.4 Konzessionsnehmer / Konzessionär.....	6
1.4.1 Beauftragte Konzessionäre	6
1.4.2 Zugelassene Errichter für die Einrichtung und Anschaltung von Übertragungseinrichtungen	6
1.4.3 Teilnehmer.....	7
1.4.4 Anschlussverträge Teilnehmer	7
1.5 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA) mit Aufsaltung auf die Leitstelle	8
1.5.1 Brandmeldeanlage (BMA).....	8
1.5.2 Zugang zum Objekt	9
1.5.3 Übertragungseinrichtung (ÜE) zur Aufsaltung an die Alarmübertragungsanlage	10
1.5.4 Anlagenbetrieb / Störungen	11
1.5.5 Melder – Revision	11
1.5.6 Melder – Abschaltung.....	11
2. Komponenten für die Feuerwehr	13
2.1 Feuerwehrbedienfeld (FBF) und Feuerwehranzeigetableau (FAT).....	13
2.2 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD).....	13
2.3 Freischaltelement (FSE).....	14
3. Voraussetzungen für den Betrieb einer Brandmeldeanlage	15
3.1 Bestandteile der BMA.....	15
3.2 Brandmeldezentrale (BMZ)	15
3.3 Übertragungseinrichtung (ÜE).....	15
3.4 Feuerwehr – Anzeigetableau (FAT).....	16
3.5 Feuerwehr – Bedienfeld (FBF).....	16
3.6 Dokumentationsdrucker	16
3.7 Feuerwehr-Informations- und Bediensystem (FIBS).....	16
3.8 Brandmelder.....	17
3.9 Nichtautomatische Brandmelder.....	17

3.10 Automatische Brandmelder	17
3.11 Brandmelder in Zwischendecken	17
3.11.1 Brandmelder in Doppelböden	18
3.11.2 Brandmelder in Schächten.....	18
4. Anschaltung Brandmeldeeinrichtungen.....	19
4.1 Selbsttätige Löschanlagen	19
4.2 Sprinkleranlagen	19
4.3 Gaslöschanlage.....	19
4.4 Brandfallsteuerungen	20
4.5 Klimaanlage.....	20
4.6 Entrauchungsanlagen	20
4.7 Fluchtwegsicherungs- bzw. Evakuierungseinrichtungen.....	21
4.8 Brandmeldeanlagen nach Sonderbauverordnung Teil 5, Garagen.....	21
4.9 Gebädefunkanlage	21
5. Orientierung	22
5.1 Feuerwehr-Laufkarten	22
5.2 Feuerwehrplan	23
6. Inbetriebnahme / Abnahme.....	24
6.1 Kostenersatz und Entgelte (Fehlalarme).....	25
7. Abschaltung der BMA	26
7.1 Nichtweiterleitung eines Brandmeldealarms	26
7.2 Abschaltung an der BMA / ÜE.....	26
7.3 Störung der ÜE.....	26
7.4 Störung der BMA – Sabotagemeldung des FSD	26
7.5 Revisionsschaltung – Abmelden der ÜE für Wartungsarbeiten	27
8. Wartung – Instandhaltung und Prüfung der BMA.....	28
9. Abweichungen von den Anschlussbedingungen	28
10. Bauliche und betriebliche Änderungen.....	28
11. Gültigkeit.....	28
12. Abkürzungsverzeichnis – Begriffsbestimmungen	29
13. Anhänge.....	30
13.1 Anlage 1 - Information zur Aufschaltung von öffentlich-rechtlich erforderlichen Brandmeldeanlagen für den Leitstellen Bereich Ennepe-Ruhr-Kreis (ERK).....	30
13.2 Anlage 2 - Antrag zur Anschaltung einer ÜE.....	31
.....	34
.....	35

13.3 Anlage 3 - Errichter - Bestätigung	36
13.4 Anlage 4 - Prüfbescheinigung	38

1. Allgemeiner Teil der Anschlussbedingungen

1.1 Alarmübertragungsanlage für Brandmeldeanlagen

Der Ennepe-Ruhr-Kreis betreibt eine Übertragungsanlage für Brandmeldungen (AÜA) auf Konzessionsbasis, an die Übertragungseinrichtungen (ÜE) von Teilnehmern/Betreiber von Brandmeldeanlagen (BMA) aufgeschaltet werden können.

Der Ennepe-Ruhr-Kreis wird im nachfolgenden als Brandschutzdienststelle bezeichnet. Die Brandschutzdienststelle regelt mit den örtlich zuständigen Feuerwehren die Anforderungen der Anschlussbedingungen.

Die Einrichtung und den Betrieb einer Alarmübertragungsanlage hat der Ennepe-Ruhr-Kreis über die Dauer von 10 Jahren an beauftragte Konzessionsnehmer (Konzessionäre) vergeben. Der Anschluss der ÜE kann auch über vom Ennepe-Ruhr-Kreis zugelassene Fachunternehmer (zFU) indirekt über die AES der Konzessionäre erfolgen.

Ansprechstelle für die Aufschaltung von Brandmeldungen ist im Regelfall der/die beauftragten Konzessionäre.

Der Anschluss einer Brandmeldeanlage auf die Leitstelle des Ennepe-Ruhr-Kreises erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich an den Konzessionär der Übertragungsanlage oder soweit zulassen, an einen zugelassenen Fachunternehmer (zFU) zu richten:

Der Antrag ist auf Grundlage der Antragsunterlage gemäß Anhang mit den geforderten Informationen, Erklärungen und Planunterlagen zu erstellen.

Die Einholung der Genehmigung bei der Bauordnungsbörde und der Brandschutzdienststelle im Ennepe-Ruhr-Kreis zum Anschluss auf die Leitstelle für den Antragsteller, wird vom Konzessionär oder in Verbindung mit dem zFU durchgeführt.

Diese Anschlussbedingungen regeln Einrichtungen und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direkter Anschaltung an die Übertragungsanlage für Brandmeldungen zur Leitstelle des Ennepe-Ruhr-Kreises.

Die Bedingungen gelten für Neuanlagen und Erweiterungen oder Änderungen bestehender Anlagen.

Betreiber und Einrichter der Übertragungsanlage für Brandmeldungen im Ennepe-Ruhr-Kreis sind die in den nachfolgenden genannten Konzessionären.

Die beauftragten Konzessionsnehmer (Konzessionär) errichten und betreiben eigenverantwortlich eine Alarmübertragungsanlage mit Aufschaltungen von Brandmeldungen über eine Übertragungseinheit (ÜE) beim Teilnehmer auf die Leitstelle des Ennepe-Ruhr-Kreises.

Die Anschlussbedingungen ergänzen und konkretisieren die Vorgaben gemäß den Regeln der Technik zur Planung, Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direkter Aufschaltung an die Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen zur Leitstelle des Ennepe-Ruhr-Kreises.

Einheitliche Vorgaben und Aufbau von Brandmeldeanlagen sowie die Anordnung ihrer Bestandteile dienen den örtlichen Feuerwehren, unabhängig von der Vielzahl in ihren Zuständigkeitsbereichen und vorhandenen Objekten mit unterschiedlichen Anlagen für eine schnelle Orientierung in den Objekten um ein effektives Eingreifen, Helfen und Löschen zu ermöglichen.

Mit dem Antrag zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage über die Übertragungsanlagen für Brandmeldungen auf die Leitstelle des Ennepe-Ruhr-Kreises erkennt der Teilnehmer der Brandmeldeanlage diese Anschlussbedingungen verbindlich an.

1.2 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

Diese Anschlussbedingungen regeln die Einrichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen zur Aufschaltung auf die Übertragungsanlage für Brandmeldungen im Kreisgebiet des Ennepe-Ruhr-Kreises in Objekten der Städte und Kommunen im Ennepe-Ruhr-Kreis.

1.3 Zuständigkeiten

1.3.1 Ennepe-Ruhr-Kreis

Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat
Fachbereich Ordnung und Sicherheit
Feuer-, Katastrophen--und vorbeugender Brandschutz

Leitstelle für Feuer-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
Hauptstr. 92
58332 Schwelm

1.3.2 Ansprechpartner im Ennepe-Ruhr-Kreis

Brandschutzdienststelle
Telefon: 02336 - 4440 140
Mail: brandschutzdienststelle@en-kreis.de

1.3.3 Leitstelle des Ennepe-Ruhr-Kreises

Kreisleitstelle
Telefon: 02336 - 4440 0
Mail: m.goebel@leitstelle-en.de

1.3.4 Feuerwehren im Ennepe-Ruhr-Kreis

- Breckerfeld
- Ennepetal
- Gevelsberg
- Hattingen*
- Herdecke
- Schwelm
- Sprockhövel
- Wetter
- Witten*

* Die Feuerwehren Hattingen und Witten haben gleichzeitig den Sitz einer örtlich zugeordneten Brandschutzdienststelle.

1.4 Konzessionsnehmer / Konzessionär

Der Ennepe-Ruhr-Kreis hat als Konzessionsgeber für die Einrichtung und den Betrieb Konzessionäre beauftragt.

1.4.1 Beauftragte Konzessionäre

Konzessionsnehmer für die Einrichtung und den Betrieb der Übertragungsanlage für Brandmeldungen:

Siemens AG
Siemens Deutschland Smart Infrastructure
Löwenstr. 11A
44135 Dortmund

Herr Stefan Dilgard
Mobil: +49 172 2514674
Fax: +49 231 22923-420
Email: stefan.dilgard@siemens.com

1.4.2 Zugelassene Errichter für die Einrichtung und Anschaltung von Übertragungseinrichtungen

Neben den Konzessionsnehmern (siehe Punkt 1.4.1) kann der Ennepe-Ruhr-Kreis weitere fachlich geeignete Unternehmen als sogenannte zugelassene Fachunternehmer für den Anschluss von Übertragungseinheiten auf die AES/Haupt-Clearingstelle des Konzessionsnehmers auf die Leitstelle zulassen.

Die Aufschaltung erfolgt damit indirekt.

Zugelassene Fachunternehmer (zFU) werden vom Ennepe-Ruhr-Kreis bekannt.

Derzeitig zugelassene Fachunternehmer:

Bosch Sicherheitstechnik GmbH
Building Technologies, Behörden- und Verbandsberatung (BT-IE/SAG-SF)
Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Theodorstraße 293
40472 Düsseldorf | GERMANY
boschbuildingtechnologies.com
Telefon: +49 211 5073-1139
Mobil: +49 160 7060-650
Telefax: +49 211 5073-2000
Mail:Knut.Schneidemesser@de.bosch.com

1.4.3 Teilnehmer

Der Teilnehmer oder Betreiber ist derjenige, dessen BMA über eine Übertragungseinrichtung unmittelbar an die Alarmübertragungsanlage angeschlossen ist.

Der Teilnehmer/Betreiber einer Brandmeldeanlage kann selbst entscheiden, ob er eine ÜE direkt über den Konzessionär auf die Leitstelle oder über den zugelassenen Fachunternehmer indirekt über die AES des Konzessionärs auf die Leitstelle anschließt.

1.4.4 Anschlussverträge Teilnehmer

Die beauftragten Konzessionäre oder der zugelassene Fachunternehmer schließen mit dem Teilnehmer/Betreiber einer Brandmeldeanlage einen Anschlussvertrag für die ÜE ab.

Die einmaligen Anschlusskosten sowie die monatlichen Kosten für die Übertragungseinrichtung der Konzessionäre sind in einer Ausschreibung des Ennepe-Ruhr-Kreises festgelegt. Der Konzessionär ist verpflichtet diese Kosten zu verrechnen. Er kann diese Kosten über eine festgelegte Preisformel im Laufe der Vertragszeit anpassen.

1.5 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA) mit Aufschaltung auf die Leitstelle

1.5.1 Brandmeldeanlage (BMA)

Der Standort und Aufbau einer Brandmeldeanlage mit Aufschaltung an die Alarmübertragungseinrichtung über eine ÜE, ist mit der Brandschutzdienststelle/Feuerwehr abzustimmen.

Für die Anzeige der Melder und der Meldergruppen ist ein Feuerwehranzeigetableau (FAT) nach DIN 14662 einzurichten. Das Feuerwehranzeigetableau ist gleichzeitig die Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr und Standort der Laufkarten, Feuerwehrpläne und wenn vorhanden die Anzeige und Bedienung der automatischen Löschanlagen, Feuerwehrsprechstellen, Gebäudefunkanlage, Entrauchungsanlage und sonstige für die Feuerwehr relevante Einrichtungen. Die Einrichtungen sind in dem Feuerwehr-, Informations- und Bediensystem (FIBS) zusammenzufassen.

Die Schließung (Halbzylinder) für das FAT und das FBF wird von der Brandschutzdienststelle/Feuerwehr gestellt. Die Kosten trägt der Teilnehmer. Bei dem Rückbau des FIBS sind die Schließzylinder der Brandschutzdienststelle/Feuerwehr zu übergeben.

Für die Meldung einer Störung (BMA) oder Sabotage (FSD) ist eine Vereinbarung mit einer vom VdS zugelassenen Stelle (z.B. der Konzessionär oder ein anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen) zu treffen. Die Störungsweiterleitung ist zu dokumentieren.

BMA mit den ÜE sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind folgende Bestimmungen, Normen und Regelwerke der Technik zu beachten u.a.:

- DIN 14675 Brandmeldeanlagen - Aufbau und Betrieb
- DIN 14661 Feuerwehrwesen - Feuerwehr-Bedienfeld für BMA
- DIN 14662 Feuerwehr- Tableau
- DIN 4066 Hinweisschilder für die Feuerwehr
- DIN 33404-3 Gefahrensignale für Arbeitsstätten
- DIN VDE 0800-1 Fernmeldetechnik- Errichtung und Betrieb der Anlagen
- DIN VDE 0833-1 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN EN 60849 Elektroakustische Notfallwarnsysteme (VDE 0828 Teil 1)
- DIN EN 54-1 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen, Teil 1
- DIN EN 54-2 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen, Teil 2
- DIN EN 54-4 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen, Teil 4
- VDS-Richtlinie 2095 Richtlinie für automatische BMA
- VdS 2350 Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen (FSD) Planung, Einbau und Instandhaltung
- VdS 2105 Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen (FSD)
- DIN/VDE 0100 Errichtung von Starkstromanlagen

LAR NRW	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten

Die Konformität des Brandmeldesystems und die im System verwendeten Bestandteile müssen von einer anerkannten Prüfstelle, z. B. nach DIN EN 54-13 geprüft und zugelassen sein.

Die Konzeption der Brandmeldeanlage mit ihren Schutzziele ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr des Ennepe-Ruhr-Kreises für die Städte und Kommunen im Kreisgebiet abzustimmen.

Die BMA darf nur von Fachfirmen unter Beachtung der DIN 14675 geplant, errichtet und instandgehalten werden.

Die Bestätigung/Zertifizierung durch eine akkreditierte Stelle (z.B. VdS, TÜV, Dekra) ist auf Verlangen vorzulegen.

Auf Verlangen der Brandschutzdienststelle/Feuerwehr, des Konzessionärs oder eines zFU, sind vom Betreiber/Teilnehmer zu seinen Lasten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die die Funktion und Bedienbarkeit der Alarmübertragungsanlage im Sinne dieser Anschaltbedingung sicherstellt.

Der Brandschutzdienststelle/Feuerwehr, dem Konzessionär oder dem zFU ist zum Zwecke der Überprüfung, in der geschäftsüblichen Zeit, der Zutritt zu allen Teilen der BMA sowie der Übertragungseinrichtung zur Alarmübertragungsanlage zu gewähren.

Bei der Installation einer neuen, geänderten Brandmeldeanlage oder einer wesentlichen baulichen Erweiterung / Änderung ist die Brandschutzdienststelle/Feuerwehr in einem Planungsgespräch, insbesondere hinsichtlich des Schutzzumfangs der Überwachung, des Zugangs und des Standortes für die Unterbringung der feuerwehrspezifischen Einrichtungen der Brandmeldeanlage mit Aufschaltung der ÜE zu beteiligen.

1.5.2 Zugang zum Objekt

Der Feuerwehrzugang ist an der Außenseite des Objekts mit einer von der öffentlichen Verkehrsfläche oder der nach DIN 14090 ausgeführten Feuerwehrezufahrt einzurichten. Der Zugang muss gut einsehbar mit einer optisch auffallenden Blitzleuchte (gelb, rot oder grün) und einem Hinweisschild (BMZ) nach DIN 4066 gekennzeichnet werden. Ggf. kann die Brandschutzdienststelle/Feuerwehr weitere Blitzleuchten fordern.

Den Einsatzkräften der Feuerwehr ist, wenn möglich, der gewaltlose Zugang zur BMA oder zum Objekt zu ermöglichen. In Absprache mit dem vorbeugenden Brandschutz ist ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) zu installieren. Objektschlüssel (GHS) werden vom Konzessionsgeber grundsätzlich nicht angenommen.

Ist der gewaltlose Zugang der Feuerwehr im Alarmfall nicht vorgesehen oder nicht möglich, wird sich die Feuerwehr im Einsatzfall einen gewalthaltigen Zugang verschaffen. Die Kosten für die Instandsetzung der Zugänge gehen zu Lasten des Teilnehmers/Betreibers der BMA.

1.5.3 Übertragungseinrichtung (ÜE) zur Aufschaltung an die Alarmübertragungsanlage

Der Betrieb einer Alarmübertragungsanlage ist einem oder zwei Konzessionsnehmer und gemäß Angabe zusätzlichen zFU übertragen worden.

Für die Aufschaltung einer ÜE ist mit dem Konzessionsnehmer oder dem zFU ein Anschlussvertrag abzuschließen. Abstimmungen hierzu sind mit dem Konzessionär oder den zFU der Alarmübertragungsanlage zu treffen.

Für die Aufschaltung einer ÜE muss der Antrag für den Anschluss mit allen erforderlichen Angaben und Dokumentationen zum Objekt sowie zu der aufzuschaltenden BMA mindestens 6 Wochen vor dem Aufschalttermin beim Konzessionsnehmer oder dem zFU vorliegen.

Die Übertragungsanlage ist im gesicherten Funktionsbereich der BMZ zu installieren. Die Übertragungseinrichtung muss ggf. eine differenzierte Übertragung von Brandmeldungen ermöglichen.

Je Anlaufpunkt der Feuerwehr oder pro zugewiesenen besonderen Einsatzabschnitt ist jeweils eine separate Brandmeldung zu übertragen. Die Aufschaltung gemäß DIN 14675 an die Übertragungseinrichtung erfolgt mit jeweils einer Ansteuereinrichtung (DIN- Schnittstelle) in der Brandmeldezentrale. Die Festlegung dieser differenzierten Brandmeldungen erfolgt objektspezifisch in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle/Feuerwehr.

Die Übertragungseinrichtung ist im Handbereich der Brandmeldezentrale zu montieren und darf in Abstimmung mit dem Konzessionär/zFU auch zur Übertragung von Sabotage-, Störungs- und Zusatzmeldungen zum Konzessionär verwendet werden.

Die notwendigen Verkabelungen für den Anschluss der ÜE ist vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen. Das umfasst u.a.:

- Netzanschluss 230 Volt, vorzugsweise über den gleichen Stromkreis und Sicherung wie die BMZ.
- Verbindungsleitung von der ÜE zum APL des Netzanbieters und zum ggf. erforderlichen Standort der Mobilfunk-Antenne.
- Verbindungsleitung zur Anbindung der ÜE an die BMZ.
- Für die Anschaltung der ÜE werden IP- Netzleitungen und redundanten IP- Verbindungen über das Mobilfunknetz vom Konzessionär oder dem zFU eingerichtet. Diese Netze sind ausschließlich für die Anschaltung der ÜE zu verwenden

1.5.4 Anlagenbetrieb / Störungen

Aufzuschaltende Brandmeldeanlagen/Brandmeldezentralen sind vor der Aufschaltung unter Beachtung der Anschlussbedingungen in ihren Einrichtungen, Änderungen und Erweiterungen mit der Brandschutzdienststelle/Feuerwehr abzustimmen.

Der Betreiber einer Brandmeldeanlage verpflichtet sich, seine Anlage nach den Regeln der Technik und den Auflagen so zu betreiben, dass ein Höchstmaß an Sicherheit und Funktionssicherheit gewährleistet ist, dass Störungen vermieden werden, insbesondere Störungen, die den Betrieb der Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen stören oder negativ beeinflussen.

Wenn sich während des Betriebes einer Brandmeldeanlage mit Aufschaltung einer Übertragungseinrichtung auf die Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen in der Leitstelle wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen zeigen, die zu vermeidbaren Fehlalarmen führen, behält sich die Leitstelle in Zusammenarbeit mit dem Konzessionär oder dem zFU der Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen und der Brandschutzdienststelle die Abschaltung der Übertragungseinrichtung bei gleichzeitiger Nutzungsuntersagung für den aufgeschalteten Teilnehmer vor.

Die Wiederaufschaltung der Übertragungseinrichtung kann von Funktionsprüfungen einzelner Melder, sowie einer Überprüfung der gesamten Anlage durch einen Sachverständigen gemäß PrüfVO NRW abhängig gemacht werden.

1.5.5 Melder – Revision

Melder- Revisionen oder Melder- Prüfungen sind vom Teilnehmer/Betreiber einer Brandmeldeanlage mit der angeschalteten Übertragungseinrichtung ausschließlich der AES/Hauptclearingstelle des Konzessionärs zu melden. Eine Information an die Leitstelle, dass die Übertragungseinrichtung abgeschaltet wird oder die auflaufenden Meldungen Revisionsmeldungen darstellen, ist nicht vorgesehen.

In Revision geschaltete Melder dürfen nicht bei der Leitstelle auflaufen. Die Verantwortung für die Schaltung einer Melder- Revision verbleibt beim Betreiber der BMA.

1.5.6 Melder – Abschaltung

Verlangt der Betreiber einer BMA die vorübergehende Abschaltung einer Übertragungseinrichtung, so hat er diese Information der zuständigen AES/Hauptclearingstelle des Konzessionärs mitzuteilen. Die Verantwortung bei einer Melder-Abschaltung verbleibt beim Betreiber der BMA. Der Teilnehmer/Betreiber der BMA hat für die Abschaltung den Zeitpunkt der Abschaltung und den Zeitpunkt der Wiedereinschaltung bekannt zu geben. Wird die Wiedereinschaltung nicht der zuständigen

AES/Hauptclearingstelle mitgeteilt, erfolgt automatisch eine Wiedereinschaltung eines Melders um 24.00 Uhr eines ablaufenden Tages nach Abschaltung eines Melders.

Die Verantwortung für die Abschaltung einer BMA und ÜE verbleibt beim Teilnehmer/Betreiber der BMA

2. Komponenten für die Feuerwehr

2.1 Feuerwehrbedienfeld (FBF) und Feuerwehrranzeigetableau (FAT)

Die Installation eines FBF und FAT als Teil einer Brandmeldeanlage ist verbindlich vorgeschrieben.

2.2 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Um einen gewaltfreien Zugang zu Gebäuden mit einer aufgeschalteten BMA zu gewährleisten, kann ein FSD mit der Schutzklasse 3 nach DIN 14675 und VdS Richtlinie 2501 mit einem Umstellschloss mit der Schließung gemäß Vorgabe der Brandschutzdienststelle oder Feuerwehr eingesetzt werden.

Die notwendigen Schließ-Komponenten/Bauteile können von regionalen Händlern nach Rücksprache mit der Brandschutzdienststelle/örtliche Feuerwehr bezogen werden.

Die Verwendung eines FSD liegt im Verantwortungsbereich des Teilnehmer / Betreiber einer BMA.

Der Betrieb des Feuerwehrschlüsseldepots setzt die Anerkennung einer „Privatrechtlichen Vereinbarung“ zwischen der Brandschutzdienststelle oder der zuständigen Feuerwehr voraus. Die Vereinbarung gemäß Anlage kann verwendet werden.

Es wird empfohlen, den Betrieb eines FSD mit der Sachversicherung des Teilnehmers/Betreibers einer BMA, wenn vorhanden, abzustimmen.

Bei Verwendung eines FSD sind nachfolgende Regelungen zu beachten:

Der Einbau des Umstellschlusses erfolgt bei Inbetriebnahme der BMA.

Bei Abschluss des Grundstückes durch eine Toranlage sollte ebenfalls eine gewaltfreie Zugangsmöglichkeit geschaffen werden. Alternativen sind mit den Brandschutzdienststellen oder mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

Über ein vom Verband der Sachversicherer (VDS) zugelassenes Feuerwehrschlüsseldepot wird der Zugang bei einer Meldung sichergestellt. Es ist ein Feuerwehrschlüsseldepot mit der Schließung der jeweiligen Feuerwehr einzusetzen.

Die Objektschlüssel sind vom Betreiber der Brandmeldeanlage bereit zu stellen. Die Einbauvorschriften des VDS für das FSD sind einzuhalten.

Zur Aufschaltung der BMA durch den Konzessionsgeber sollen zwei Sätze Generalschlüssel zum Hinterlegen in das FSD vorliegen. Die Anzahl von 3 Schlüsseln je Satz darf nicht überschritten werden. Jeder Schlüsselsatz muss einzeln im FSD gesichert und überwacht werden. Abweichungen sind vorab mit der Brandschutzdienststelle/Feuerwehr abzustimmen.

Mit den Schlüsseln aus dem FSD müssen alle Innen- und Außentüren zu Schließen sein.

Sofern Schlüsselsysteme als „Chipsatz“ mit integrierter Batterie verwendet werden, sind die Schlüssel jährlich zu überprüfen und die Batterien oder der Schlüssel auszutauschen.

Einzelheiten sind im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle/Feuerwehr abzuklären.

Bei Rückbau des FSD ist das Umstellschloss der Brandschutzdienststelle oder der zuständigen Feuerwehr, zu übergeben.

Der Tresoralarm des Feuerwehrschlüsseldepots ist zu einer dauernd besetzten Stelle weiter zu schalten. Ist eine derartige Stelle örtlich nicht vorhanden, kann die Weiterleitung der Sabotagemeldung über die ÜE auf den Konzessionär erfolgen.

2.3 Freischaltelement (FSE)

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD ohne automatische Alarmauslösung durch die Brandmeldeanlage zu ermöglichen (z. B. externe Brandmeldung), muss ein VdS anerkanntes Freischaltelement vorhanden sein.

Die Verwendung einer FSE ist in die Regelung zum Einbau und Betrieb einer FSD einzubeziehen.

Um der Feuerwehr bei Alarmmeldungen ohne Auslösen der BMA den gewaltfreien Zugang zu dem Objekt zu ermöglichen, sollte in unmittelbarer Nähe des FSD ein vom VdS anerkanntes FSE gemäß DIN 14675 eingebaut werden. Es ist mit der Schließung der Brandschutzdienststelle, Feuerwehr auszustatten. Das FSE ist an eine eigene Meldergruppe der BMA aufzuschalten.

Mit Auslösung der BMA durch das FSE darf es weder zu einer Ansteuerung einer Brandfallsteuerung noch zu einer akustischen Alarmierung im Gebäude kommen. Soll auf den Einbau eines FSE verzichtet werden, ist dies mit der Brandschutzdienststelle /Feuerwehr abzustimmen.

Bei dem Rückbau des FSE, ist das Freischaltelement der Brandschutzdienststelle / Feuerwehr zu übergeben.

3. Voraussetzungen für den Betrieb einer Brandmeldeanlage

3.3 Bestandteile der BMA

Grundsätzlich bestehen Brandmeldeanlagen aus nachfolgenden Komponenten:

- Brandmeldezentrale (BMZ)
- Übertragungseinrichtung (ÜE)
- Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)
- Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)
- Dokumentationsdrucker

Angehörige der Feuerwehr der jeweiligen Stadt des Kreises, des Konzessionärs oder des zFU, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist für Überprüfungen der Zutritt zur Anlage zu gestatten.

Die Brandmeldezentrale (BMZ), die Übertragungseinrichtung (ÜE), das Feuerwehr-Bedienfeld (FBF), das Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT), der Feuerwehrplan und die Feuerwehrlaufkarten (s. Orientierungspläne) bilden eine räumliche Einheit. Sollte dieses nicht möglich sein, sind vor Baubeginn die zuständige Brandschutzdienststelle/Feuerwehr zu beteiligen.

Die genannten Bestandteile können in einem Feuerwehr-Informations- und Bediensystem untergebracht werden.

3.2 Brandmeldezentrale (BMZ)

Die BMZ ist an der Feuerwehrezufahrt im Bereich des Gebäudezugangs der Feuerwehr anzubringen. Ist dies nicht möglich, muss der Standort mit der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr abgestimmt werden.

Der Zugang zu diesem Raum ist von außen herzustellen und deutlich sichtbar mit dem Schild „BMZ“ zu kennzeichnen.

Ist der äußere Zugang nicht möglich, kann der Raum auch über einen notwendigen Flur zu erreichen sein, der Zugang ist zu kennzeichnen.

3.3 Übertragungseinrichtung (ÜE)

Die Übertragungseinrichtung ist im Nahbereich der Brandmeldezentrale zu installieren. Die Installation erfolgt durch den Konzessionär oder zFU.

3.4 Feuerwehr – Anzeigetableau (FAT)

Das Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) ist nach den Regeln der Technik übersichtlich und leicht lesbar auszuführen.

Als Abkürzung für die Melderart können Kürzel verwendet werden:

- automatische Melder = aut. Melder;
- Handfeuermelder = HF-Melder;
- Sprinkleranlage / Löschanlage = Sprinkler- / Löschanlage

3.5 Feuerwehr – Bedienfeld (FBF)

Zur Bedienung der Brandmeldezentrale ist in der unmittelbaren Nähe ein FBF nach DIN 14661 zu installieren.

Das Bedienfeld ist soweit möglich direkt in der Nähe des FAT anzubringen.

Das FBF ist mit der Schließung der zuständigen Feuerwehr auszurüsten.

Der erforderliche Zylinder ist über einen Liefernachweis bei der Feuerwehr zu beziehen.

3.6 Dokumentationsdrucker

Bei einer Anzahl von über 50 Meldern kann die Brandschutzdienststelle/Feuerwehr verlangen, dass die BMZ über einen Drucker, der jeden Zustand der BMZ dokumentiert, verfügt.

Ein Anschluss dafür ist vorzubereiten.

3.7 Feuerwehr-Informations- und Bediensystem (FIBS)

Die Bestandteile der BMA können in einem FIBS untergebracht werden. Dieses ist in einer Höhe von mindestens 1,20m und maximal 1,40m Unterkante anzubringen.

Die linke Tür ist mit einem Zylinder der Feuerwehrschießung der Feuerwehr auszustatten.

Die rechte Gehäusetür kann separat durch ein integriertes CL1-Schloss geöffnet werden Einzelheiten zum Feuerwehr-Informations- und Bediensystem sind mit der Brandschutzdienststelle/Feuerwehr abzustimmen.

3.8 Brandmelder

Einsatztaktische Gründe erfordern es, Anordnung und Aufteilung der Meldegruppen in Absprache mit der Brandschutzdienststelle/Feuerwehr festzulegen.

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern erfolgen nach den z.Zt. gültigen Bestimmungen und Regeln der Technik und den örtlichen Verhältnissen.

Die Melder sind dauerhaft in Abhängigkeit der Entfernung gemäß DIN 1450 mit Meldergruppe und Meldernummer zu kennzeichnen. Bei der Kennzeichnung ist eine schwarze oder rote Schrift auf weißem Grund zu wählen.

Raumhöhe	Schildgröße	Zifferngröße
Bis 4 m	Mind. 60 x 20 mm	Mind. 14 mm
Bis 6 m	Mind. 80 x 25 mm	Mind. 16 mm
Bis 8 m	Mind. 100 x 30 mm	Mind. 20 mm
Über 8 m	Sondergröße nach Vereinbarung	

3.9 Nichtautomatische Brandmelder

Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder) sind grundsätzlich in Flucht- und Rettungswegen in Laufrichtung gut erkennbar und in der Nähe zu Feuerlöscheinrichtungen anzubringen.

Handfeuermelder müssen für die Rückstellung im Auslösefall mit einem herkömmlichen Schlüssel für Handfeuermelder (Hakenschlüssel) zu öffnen sein.

3.10 Automatische Brandmelder

Automatische Brandmelder müssen so angebracht werden, dass die optische Anzeige des Melders mit Blickrichtung vom Raumzugang, entsprechend der Feuerwehrlaufkarte, zu sehen ist.

Zur Vermeidung von Fehlalarmen sind entsprechende technische Maßnahmen zu treffen. Sonderanwendungen sind mit der Brandschutzdienststelle/Feuerwehr abzustimmen. Automatische Brandmelder, die der Schließung von Feuerschutzabschlüssen dienen, dürfen die Übertragungseinrichtung nicht auslösen.

3.11 Brandmelder in Zwischendecken

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein. Für die Kennzeichnung sind Hinweisschilder gemäß DIN 14623 zu verwenden.

Für die Zugänglichkeit zum Melder ist eine geeignete Leiter dauerhaft bereit zu halten. Die Leiter ist mit einem Leiterhalter mit der Schließung der Brandschutzdienststelle/Feuerwehr zu sichern.

Die Deckenelemente oder Revisionsklappen sind in einer lichten Größe von 40 x 40 cm herzustellen. Andere Maße der Deckenelemente bzw. Revisionsklappen sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle/Feuerwehr abzustimmen.

Hilfsmittel, die zum Öffnen der Revisionsklappen oder der Deckenelemente erforderlich sind, müssen im FIBS hinterlegt werden. Die Sicherung darf nur mit Schließsystemen der Brandschutzdienststelle/Feuerwehr erfolgen.

Die Kosten trägt der Teilnehmer.

3.11.1 Brandmelder in Doppelböden

Brandmelder in Zwischenböden/Doppelböden müssen an offenen baren Bodenplatten oberhalb der Melder entsprechend gekennzeichnet sein, um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen diese mit einer dauerhaften Haltevorrichtung gesichert werden.

Der Standort der Hebewerkzeuge für die Platten ist nach Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle/Feuerwehr im Bereich der Laufkarten zu hinterlegen.

3.11.2 Brandmelder in Schächten

Für Melder in Schächten (z.B. Luftschächte, Kabelschächte) gelten sinngemäß die Bedingungen für Brandmelder in Zwischendecken und Zwischenböden.

Für Brandmelder in Aufzugschächten ist zu gewährleisten, dass das Ansprechen der Brandmelder durch die Einsatzkräfte erkannt und der betroffene Bereich erkundet werden kann. Hilfsmittel zum Öffnen der Fahrchachttüren (z.B. Dreikant Aufzugsschlüssel) sind im FIBS zu hinterlegen.

Melder in Abluftschächten, Kabelschächten sind zu kennzeichnen. Entsprechende Hilfsmittel zur Öffnung von Zugängen sind vom Betreiber vor Ort zu Verfügung zu stellen.

Bei aufwendigem Melderzugriff sind Parallelanzeigen erforderlich.

4. Anschaltung Brandmeldeeinrichtungen

4.1 Selbsttätige Löschanlagen

Selbsttätige Löschanlagen (Sprinkleranlagen, Gaslöschanlagen, sonstige ortsfeste Löschanlagen) sind über eine Brandmeldeanlage an die ÜE anzuschließen, sofern sie nicht ausschließlich dem Schutz einzelner Geräte dienen.

Der ausgelöste Zustand einer Löschanlage ist im FBF an der entsprechenden Stelle optisch anzuzeigen.

Die Installation ist im Planungsgespräch mit der Brandschutzdienststelle/Feuerwehr abzustimmen.

4.2 Sprinkleranlagen

Sprinkleranlagen bei denen Sprinklergruppen in verschiedene Stränge aufgeteilt werden, sind mit Strömungswächtern zu versehen, es ist je Strömungswächter eine separate Meldergruppe mit einer entsprechender Feuerwehrlaufkarte zu erstellen.

Die Aufschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der Meldergruppe am FAT mit der Bezeichnung des jeweiligen Löschbereichs angezeigt wird.

Werden Sprinkleranlagen über mehrere Geschosse installiert, sind für jedes Geschoss Strömungswächter einzubauen. Einzelheiten sind im Planungsgespräch mit der Brandschutzdienststelle/Feuerwehr abzustimmen.

Der Überwachungsbereich einer Meldergruppe ist auf die Geschossebene oder den jeweiligen Brandabschnitt zu begrenzen. Sollte eine Fläche von mehr als 2000m² überwacht werden, so ist dies im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle/Feuerwehr abzustimmen.

In der Sprinklerzentrale ist ein gut sichtbarer Übersichtsplan anzubringen, auf dem die geschützten Flächen der jeweiligen Gruppe farblich dargestellt sind.

Die Sprinklergruppenventile sind mit Sprinklergruppennummer und den geschützten Flächen nach entsprechend farblich zu kennzeichnen.

Die Sprinkleranlage soll eine Einspeisemöglichkeit für die Feuerwehr nach VdS CEA 4001 haben. Sie ist mit der Brandschutzdienststelle/Feuerwehr abzustimmen.

4.3 Gaslöschanlage

Gaslöschanlagen müssen immer über eine Brandmeldeanlage an die ÜE angeschlossen sein, sofern sie nicht ausschließlich dem Schutz einzelner Geräte oder Schaltschränke dienen.

Bei Bereichen, die mit einer Gaslöschanlage versehen sind, ist über jede Zugangstür eine gelbe Blitzleuchte zu installieren, die bei Auslösung anspricht, zusätzlich sind entsprechende Gefahrenhinweise für das eingesetzte Gas anzubringen. (siehe DGUV- Regel 105-001-Einsatz von Feuerlöschanlagen mit sauerstoffverdrängenden Gasen).

Es ist ein Konzept für das Be- und Entlüften des Löschbereiches und ggf. für die Umgebung, Nachbarschaft und Freiflächen nach der Flutung zu erstellen.

Für die Gaslöschanlage ist ein Gesamtkonzept inkl. Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Gaslöschanlagen sind mit der Brandschutzdienststelle/Feuerwehr abzustimmen.

4.4 Brandfallsteuerungen

Brandfallsteuerungen (z.B. Auslösung RWA, Feuerschutztüren, Aufzugssteuerungen) sind mit der Brandschutzdienststelle/Feuerwehr abzustimmen.

Die automatische Steuerung von raumlufttechnischen Anlagen durch die Brandmeldeanlage kann gefordert werden.

Die Brandfallsteuerung von Aufzügen nach DIN EN 81-73 ist von der BMA zu aktivieren. Sind Aufzüge vorhanden, so müssen diese bei Feualarm durch die Brandmeldeanlage so angesteuert werden, dass sie ohne Zwischenhalt in die Ebene (Ausnahme: Brandgeschoss) mit einem direkten Ausgang ins Freie fahren und dort mit offenen Türen stehen bleiben, bis am Feuerwehr-Bedienfeld die Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr wieder zurückgestellt wurde.

Mit dem Revisionsschalter / -taster im FBF muss diese Funktion abgeschaltet werden können.

Dies gilt nicht für Feuerwehraufzüge.

4.5 Klimaanlage

Die automatische Steuerung von Klimaanlage durch die Brandmeldeanlage kann von der zuständigen Brandschutzdienststelle / Feuerwehr im Rahmen der Bau- Betriebsgenehmigungen gefordert werden.

4.6 Entrauchungsanlagen

Die automatische Steuerung von Entrauchungsanlagen durch die Brandmeldeanlage kann von der zuständigen Brandschutzdienststelle / Feuerwehr im Rahmen der Bau- Betriebsgenehmigungen gefordert werden.

4.7 Fluchtwegsicherungs- bzw. Evakuierungseinrichtungen

Die automatische Steuerung von Fluchtwegsicherungs- oder Evakuierungseinrichtungen durch die Brandmeldeanlage kann von der zuständigen Brandschutzdienststelle/Feuerwehr im Rahmen der Bau-Betriebsgenehmigungen gefordert werden.

4.8 Brandmeldeanlagen nach Sonderbauverordnung Teil 5, Garagen

Für Brandmeldeanlagen gemäß der Sonderbauverordnung Teil 5, Garagen, sind Brandmelder gemäß den Anforderungen der SBauVO oder der Baugenehmigung einzurichten und zu betreiben.

4.9 Gebäudefunkanlage

Die Notwendigkeit einer Gebäudefunkanlage ist mit der Brandschutzdienststelle/Feuerwehr abzustimmen. Technische Anschlussbedingungen sind mit der Brandschutzdienststelle/Feuerwehr abzustimmen.

Neue Anlagen und System sind ausschließlich in der BOS Tetra Technik zu errichten.

5. Orientierung

5.1 Feuerwehr-Laufkarten

Die Feuerwehr-Pläne sind auf der Basis von Grundrissplänen zu erstellen und müssen darüber hinaus mindestens enthalten:

- Standort
- Lauflinie als grüne Linie markiert
- Lage der Meldergruppe rot unterlegt
- Lage der Melder
- Melderart und Kennzeichnung
- Besondere Gefahrenhinweise
- Lage von Wandhydranten
- Sonstige, an der Brandmeldeanlage angeschalteten, Zusatzeinrichtungen

Die Feuerwehrlaufkarten nach DIN 14675 sind mit der Brandschutzdienststelle/Feuerwehr abzustimmen.

Für jede Meldergruppe ist eine Feuerwehrlaufkarte in der Größe DIN A3 zu erstellen. Die Feuerwehrlaufkarten sind laminiert mit Kartenreitern versehen in einem gekennzeichneten Kartenkasten, neben dem FAT und FBF zu hinterlegen.

Die Laufkarten sind in zweifacher Ausführung in dem FIBS zu hinterlegen. Ausnahmen müssen mit der Brandschutzdienststelle/Feuerwehr abgestimmt werden.

Die Pläne müssen stets auf den aktuellen Stand gehalten werden.

Es ist eine vereinfachte Darstellung der Wände mit Türöffnungen ohne Bemaßung zu wählen. Wände, die Gebäudeumrisse und Brandabschnitte begrenzen, sind durch größere Strichbreiten deutlich hervorzuheben.

Bei automatischen Brandmeldern, bei denen zum Auffinden ein Hilfsmittel (z.B. Leiter, Bodenheber) erforderlich ist, muss auf der Vorderseite im Schriftfeld „Bemerkungen“ ein entsprechender Hinweis eingetragen werden. Der Standort dieser Hilfsmittel ist auf der Laufkarte zeichnerisch darzustellen.

Die Pläne sind mit einer Legende und einem Nordpfeil zu versehen.

Zur besseren Orientierung ist auf der Laufkarte mindestens eine angrenzende Straße und auf der linken Seite ein Maßstab über die gesamte Gebäudelänge einzutragen.

Die Kennzeichnung des Überwachungsbereiches kann bei Punktförmigen- und Handfeuermeldern entfallen. Die Überwachungsbereiche von Liniensystemen (RAS, etc.) sind nur auf der Rückseite, in der Detailansicht, darzustellen.

Für Löschanlagen oder Rauchansaugsysteme müssen die Laufwege sowohl zu dem überwachten Bereich als auch zur Sprinklerzentrale dargestellt werden.

Die Löschbereiche von Sprinkleranlagen sind blau-weiß schraffiert, die von Gaslöschanlagen in gelb-weiß schraffiert darzustellen.

Wandhydranten und Entnahmestellen von trockenen Steigleitungen sind auf der Rückseite der Laufkarte einzuzeichnen.

Ein kompletter Plansatz ist bei Abnahme der Brandmeldeanlage vorzuhalten.

5.2 Feuerwehrplan

Der Feuerwehrplan dient zur raschen Orientierung in einer baulichen Anlage. Dieser Plan muss stets auf dem aktuellen Stand gehalten werden.

Der Feuerwehrplan ist nach DIN 14095 und im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle/Feuerwehr abzustimmen.

Der Feuerwehrplan ist der Abnahme der Brandmeldeanlage vorzulegen.

Darüber hinaus ist ein Plansatz als PDF- Datei der Leitstelle Verfügung zu stellen.

Ein Plansatz ist in einfacher Form in Hardcopyform zu senden.

Die Pläne sollten nicht kleiner als DIN A 4 und nicht größer als DIN A 3 sein.

6. Inbetriebnahme / Abnahme

Vor dem Anschluss der BMA an die ÜE erfolgt eine Abnahme der Brandmeldeanlage.

Der Anschluss der Brandmeldeanlage ist Voraussetzung zur Nutzungserlaubnis des Bauordnungsamtes für die bauliche Anlage mit einer Bauaufsichtlichen Auflage.

Die Aufschaltung der BMA über die ÜE an die Alarmübertragungsanlage erfolgt erst nach einer Funktionsprüfung durch die Brandschutzdienststelle/Feuerwehr.

Der Termin für die Aufschaltung muss mit der Brandschutzdienststelle / Feuerwehr mindestens 14 Tage vorher abgesprochen werden.

Bei der Aufschaltung müssen der Teilnehmer und der Errichter der BMA anwesend sein.

Die Aufschaltung kann erst erfolgen, wenn der Brandschutzdienststelle / Feuerwehr über den Konzessionär oder direkt vor dem Abnahmetermin folgende Unterlagen in elektronischer Form übergeben worden sind:

- Prüfbericht eines anerkannten Sachverständigen entsprechend der Prüfverordnung. Es wird empfohlen, den für die Abnahme der BMA zuständigen Sachverständigen schon während der Planungsphase mit einzubeziehen. Der Sachverständige muss bescheinigen, dass gegen die Inbetriebnahme der BMA keine Bedenken bestehen und die Anlage betriebssicher und wirksam ist.
- Nachweis über die ordnungsgemäße Errichtung der BMA durch eine zertifizierte Fachfirma. (Fachunternehmerbescheinigung)
- Nachweis über einen abgeschlossenen Wartungs- und Instandhaltungsvertrag mit einer zertifizierten Fachfirma oder einer zugelassenen Eigenwartung.
- Meldergruppenverzeichnis
- Objektinformationen (Feuerwehrpläne, Ansprechpartner u.a.)

Die übergebenen Dokumentationsunterlagen sind ständig aktuell zu halten. Veränderungen sind der Brandschutzdienststelle/Feuerwehr dem Konzessionär oder dem zFU unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Abnahme durch die Brandschutzdienststelle / Feuerwehr bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Sie erfolgt stichprobenartig. Es wird vorausgesetzt, dass die BMA den Regelwerken der Technik entspricht.

Durch das unterschriebene Abnahmeprotokoll bescheinigt der Teilnehmer der BMA den regelkonformen Betrieb seiner Anlage.

Die Prüfung der Brandschutzdienststelle / Feuerwehr zur Anschaltung ist keine gutachterliche Abnahme der BMA. Sie dient ausschließlich zur Überprüfung der Funktion.

Bei der Abnahme ist vom Teilnehmer/Errichter der BMA ein Abnahmeprotokoll nach DIN 14675 zu erstellen.

Bei erheblichen Mängeln insbesondere bzgl. der Zugänglichkeit, bei Funktionseinschränkung der Feuerwehrbedienfunktionen sowie bei Nichterfüllung der vorgenannten Forderungen kann die Freigabe der Aufschaltung verweigert werden.

Wiederholungsprüfungen, die wegen Nichterfüllung dieser Anschlussbedingungen erforderlich werden, können dem Betreiber in Rechnung gestellt werden.

Bei der Abnahme der BMA sind folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Nachweis der Instandhaltung (Kopie Instandhaltungsvertrag)
- Verzeichnis der in der Bedienung der BMZ geschulten Personen
- Verzeichnis der entscheidungsbefugten Personen

6.1 Kostenersatz und Entgelte (Fehlalarme)

Die Prüfung der BMA zur Aufschaltung an die ÜE durch die Brandschutzdienststelle / Feuerwehr sowie die aufgrund von Mängeln erforderlichen Wiederholungsprüfungen werden dem Teilnehmer kostenpflichtig in Rechnung gestellt.

Der Teilnehmer der BMA ist gegenüber der Brandschutzdienststelle / Feuerwehr zum Kostenersatz verpflichtet, sofern Fehlalarme verursacht werden, die auf eine missbräuchliche oder nicht bestimmungsgemäße Auslösung bzw. auf einen nicht regelkonformen Betrieb zurückzuführen sind.

Die Höhe der Kosten richtet sich nach der aktuell gültigen Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr.

7. Abschaltung der BMA

7.1 Nichtweiterleitung eines Brandmeldealarms

Sofern eine automatische Weiterleitung eines Brandmeldealarms zur Feuerwehr bei bauordnungsrechtlich geforderten Brandmeldeanlagen nicht möglich ist, muss der Betreiber der BMA Kompensationsmaßnahmen durchführen.

Durch diese Maßnahmen muss sichergestellt sein, dass eine sofortige Weiterleitung des Alarms zur Leitstelle jederzeit gewährleistet ist. Die Kompensationsmaßnahmen sind grundsätzlich vom Betreiber, zu seinen Lasten, zu veranlassen.

7.2 Abschaltung an der BMA / ÜE

Sofern einzelne Brandmelder, Meldergruppen oder die Ansteuerung der ÜE kurzzeitig abgeschaltet werden müssen, sind anderweitig die betroffenen Überwachungs- und Sicherungsbereiche zu überwachen und im Bedarfsfall der Betrieb von Brandfallsteuerungen sicherzustellen.

Die sofortige Weiterleitung zur Leitstelle ist jederzeit sicherzustellen. Längere Abschaltungen sowie Außerbetriebnahmen von Löschanlagen sind rechtzeitig mit der Brandschutzdienststelle / Feuerwehr oder der Bauordnungsbehörde abzustimmen. Hierzu ist vom Betreiber ein entsprechendes Kompensationskonzept vorzulegen.

7.3 Störung der ÜE

Störungen der ÜE werden dem Betreiber der BMA durch den Konzessionär oder dem zFU mitgeteilt.

Für die Instandsetzung der ÜE ist der Konzessionär oder der zFU zuständig.

Der Betreiber der BMA hat für den Zeitraum der Störung sicherzustellen, dass die Anzeige der BMZ ständig beobachtet wird und ein an der BMZ angezeigter Feueralarm unverzüglich auf andere Weise (z.B. durch Fernsprecher) zur Leitstelle übermittelt wird.

7.4 Störung der BMA – Sabotagemeldung des FSD

Gemäß DIN 14675, VDE 0833 müssen Störmeldungen der BMA an eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet werden.

Ebenso sind Sabotagemeldungen einer FSD gemäß DIN 14675, VDS 2350 an eine solche Stelle weiterzuleiten. Hierzu darf die ÜE des Konzessionärs oder des zFU verwendet werden.

7.5 Revisionsschaltung – Abmelden der ÜE für Wartungsarbeiten

Im Rahmen des Betriebes der BMA kann es erforderlich werden, die ÜE abzumelden oder zur Probe auszulösen. Dies können z.B. Wartungs-, Revisions-, und / oder Reparaturarbeiten sowie die Ansteuerung des Revisionsalarms sein.

Um in diesen Fällen das Ausrücken der Feuerwehr zu vermeiden, wird die jeweilige ÜE durch den Konzessionär oder dem zFU in Revision geschaltet, so dass während dieser Zeit keine Meldungsbearbeitung stattfindet

Der Betreiber der BMA hat während der Revisionsschaltung sicherzustellen, dass die Anzeige der BMZ ständig beobachtet wird und ein an der BMZ angezeigter Feueralarm unverzüglich auf andere Weise (z.B. durch Fernsprecher) zur Leitstelle sichergestellt wird.

Der Ablauf dieser Revisionsschaltung ist rechtzeitig mit dem Konzessionär oder zFU abzustimmen.

8. Wartung – Instandhaltung und Prüfung der BMA

Die Instandhaltung der BMA muss nach den Anforderungen der DIN VDE 0833-1, DIN VDE 0833-2 sowie der DIN 14675 erfolgen.

Die Brandmeldeanlage ist vor der Aufschaltung und danach wiederkehrend in Zeiträumen gemäß DIN durch einen anerkannten Prüfsachverständigen zu prüfen.

Die regelmäßigen Wartungen und Inspektionen und weitere Vorkommnisse in der BMA sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Bei schweren Mängeln, z.B. häufigen Falschalarmen, behält sich die Brandschutzdienststelle das Recht vor, die Bauaufsicht zu informieren; die Betriebserlaubnis zu widerrufen und die BMA von der Übertragungseinrichtung zu trennen.

9. Abweichungen von den Anschlussbedingungen

Abweichungen von diesen Anschlussbedingungen sind mit der Brandschutzdienststelle / Feuerwehr abzustimmen.

10. Bauliche und betriebliche Änderungen

Änderung an der Konzeption der BMA, bauliche Änderungen einschl. Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen sowie betriebliche Änderungen, welche die Funktion der Brandmeldeanlage beeinträchtigen, sind der Brandschutzdienststelle/Feuerwehr umgehend mitzuteilen.

Die komplette Dokumentation der Brandmeldeanlage ist immer auf den aktuellen Stand zu halten.

11. Gültigkeit

Mit Inkrafttreten dieser Anschlussbedingungen wird die Ausgabe TAB Ennepe-Ruhr-Kreis vom 2012 ersetzt.

12. Abkürzungsverzeichnis – Begriffsbestimmungen

AÜA	Alarmübertragungsanlage
AB	Anschlussbedingung
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmeldezentrale
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
CO ₂	Kohlendioxid
DB	Doppelboden
DIN	Deutsche Industrienorm
DK	Druckknopfmelder
DOM-CL1	Schlüsseltyp der Firma DOM
EDV	Elektronische Datenverarbeitungsanlage
EG	Erdgeschoss
EN	Europäische Norm
ESPA	Schnittstelle V4.4.4
ENS	Elektroakustische Notfall-Warnsysteme
FAT	Feuerwehranzeigetableau
FBF	Feuerwehrbedienfeld
FSE	Freischaltelement
FSD	Feuerwehrschlüsseldepot (entspricht dem Feuerwehrschlüsselkasten)
FSK	Feuerwehrschlüsselkasten
FW	Feuerwehr
FIBS	Feuerwehranlaufpunktes
FU	Fachunternehmer, Als zugelassener Unternehmer für die Aufschaltung von eigenen ÜE auf die AÜA des Konzessionärs
Konzessionär	Bbeauftragter des Konzessionsgebers für den Betrieb und die Einrichtung einer AÜA
LS	Leitstelle
LK	Lüftungskanal
OG	Obergeschoss
RAL	Normung für Farben
RWA	Rauch- und Wärmeabzugsanlage
SPZ	Sprinklerzentrale
SAA	Sprachalarmanlagen
SBauVO	Sonderbauverordnung
TPrüfVO	Technische Prüfverordnung
TMO-A	Funksystem mit einer stationären Funkanlage im Digitalen Funknetz
ÜE	Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen
UG	Untergeschoss
VDE	Verband deutscher Elektriker
VdS	Verband Schadensverhütung GmbH
ZD	Zwischendecke

13. Anhänge

13.1 Anlage 1 - Information zur Anschaltung von öffentlich-rechtlich erforderlichen Brandmeldeanlagen für den Leitstellen Bereich Ennepe-Ruhr-Kreis(ERK)

Grundlagen:	Anschaltebedingungen(AB) für Brandmeldeanlage ERK, und Antrag als kostenloser Download unter: https://www.enkreis.de/sicherheitverkehr/sicherheit/bevoelkerungsschutz/kreisleitstelle/formulare
Antrag:	Formeller Antrag auf Anschaltung der Brandmeldeanlage (BMA) über eine Übertragungseinrichtung (ÜE)
Antrag an:	Ausgewählter Konzessionär oder zugelassener Fachunternehmer für das Kreisgebiet ERK
Unterlagen zum Antrag:	Ausgefüllter Antrag/Bewerbung mit den geforderten Unterlagen zum Antrag
Prüfung, Freigabe des Antrages:	Konzessionär/zugelassener Fachunternehmer Ennepe-Ruhr-Kreis
Anschlussvertrag:	Durch den Konzessionär/zugelassener Fachunternehmer
Abnahme:	Abnahme der Brandmeldeanlage mit der ÜE durch die Brandschutzdienststelle ERK mit der örtlich zuständigen Feuerwehr Beistellung der geforderten Unterlagen zur Abnahme gemäß AB und Antrag

13.2 Anlage 2 - Antrag zur Anschaltung einer ÜE

An
Konzessionär/Zugelassener Fachunternehmer Datum.....

Konzessionär 1: Firma.....

Zugelassener Fachunternehmer:.....

Antrag zur Errichtung / Erweiterung / Änderung* einer Brandmeldeanlage mit Anschluss zur Leitstelle Ennepe-Ruhr-Kreis

Für nachfolgendes Objekt beantragt der Teilnehmer/Betreiber einer BMA über den Konzessionär/zugelassenen Fachunternehmer den Anschluss einer Übertragungseinheit (ÜE) für den Anschluss an eine Brandmeldeanlage (BMA) zur Weiterleitung an die Leitstelle für Feuerwehr- und Rettungsdienst des Ennepe-Ruhr-Kreises (ERK).

Der Antrag ist für BMA mit Anschluss an die Leitstelle ist eine:

- Neue Einrichtung
Erweiterung
Änderung

Angaben zum Antragsteller/Anschlussbewerber (Betreiber/Teilnehmer):	
Name/Firma	
Verantwortliche Person: Name, Vorname Position in der Firma	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	
Mail:	
Angaben zum überwachten Objekt:	
Name / Bezeichnung:	
Straße:	
PLZ, Ort:	

AB Ennepe-Ruhr-Kreis

Ansprechperson:	
Kontaktperson 1 Telefon*: Mail:	
Kontaktperson 2 Telefon*: Mail:	
Kontaktperson 3 Telefon*: Mail:	
	*Telefon: Ständig erreichbare Person mit Zugang zum Objekt
Bauaufsichtliche Auflage: Zuständige Bauaufsichtsbehörde:	
Besondere Gefahren vorhanden: Erläuterungen	
Angaben zum Fachunternehmen (Errichter der BMA):	
Firma:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	
Angaben zum Fachunternehmen (Instandhalter-Wartung der BMA):	
Firma:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	
Kontaktperson	
Eigenwartung:	
Verantwortliche Person der Eigenwartung: Name, Vornahme: Telefon: Mail:	

Angaben zur BMA/ÜE (kurze technische Beschreibung – Planungsstand- Ausführungsstand):	
Art der Anlage:	
Fabrikat/Typ der BMA- Zentrale:	
Anzahl und Art der Melder	
Anzahl der Meldergruppen	
Art der Änderung oder Erweiterung:	
Planunterlagen: Lageplan Objektplan Meldergruppenverzeichnis* Installationsplan* Melder-Übersichtsplan* Sondereinrichtungen* u.a. Löschanlagen Anschaltungen Brandfallsteuerungen Wartungsvertrag*	
Projektierungsskizze	
Prüfbericht Sachverständiger* Fachunternehmerbescheinigung*	
*Vorlage spätestens zur Abnahme	

Der/Die Unterzeichner erkennen die Anschlussbedingungen des Ennepe-Ruhr-Kreises an und verpflichten sich, diese in der jeweiligen gültigen Fassung einzuhalten.

Der/Die Unterzeichner erklären sich mit der Speicherung der objekt- und personenbezogenen Daten in Dateien der EDV gem. der Zweckbestimmung der Anschlussbedingungen und den Datenschutzbestimmungen (DSGVO) einverstanden. Die Daten werden durch den Konzessionär/ zugew. Fachunternehmer und der Leitstelle Ennepe-Ruhr- Kreis verwendet. Die Daten dienen ausschließlich der Bearbeitung für den Anschluss der UE. Die Leitstelle ERK wird die Daten im Einsatzleitsystem für die Alarmierung der zuständigen Feuerwehr hinterlegen. Die zuständige Feuerwehr erhält notwendige Daten für die Einsatzbearbeitung.

Wir/Ich bitte/n um Genehmigung um Anschluss einer Übertragungseinrichtung.

Antragsteller/Bewerber:

Datum:.....

.....

(Unterschrift)

Konzessionär/zugl. Fachunternehmer

Bezeichnung:

Vom Konzessionär/zugl. Fachunternehmer auszufüllen:						
Meldernummer						
Vergabe durch die Leitstelle Ennepe-Ruhr-Kreis						
Art/Fabrikat/Typ der Übertragungseinrichtung:						
Genutzte Übertragungsnetze:						

Es bestehen keine Einwände zum Anschluss der BMA.

Der Bewerber/Antragsteller erhält einen Teilnehmeranschlussvertrag für die Einrichtung einer ÜE.

Konzessionär/zugl. Fachunternehmer:

Datum:.....

.....

(Unterschrift)

Konzessionär/zugl. Fachunternehmer

Firma:.....

An

Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat
Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr
SG 37/2 –Leitstelle-
Cc: 37/1 –Brandschutzdienststelle-

Hauptstraße 92
58332 Schwelm

Mail: poststelle@leitstelle-en.de
Cc: brandschutzdienststelle@en-kreis.de

Antrag auf Anschluss einer Brandmeldeanlage mit Einrichtung einer Übertragungseinrichtung (ÜE) zur Anschaltung auf die Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst im Ennepe-Ruhr-Kreis.

Der im Antrag genannte Teilnehmer möchte seine BMA über eine Übertragungseinrichtung unserer AÜA auf Ihre Leitstelle aufschalten.
Wir bitten um Genehmigung der Aufschaltung.

Die Errichtung/Erweiterung/Änderung* der Anlage wird unter dem Vorbehalt genehmigt, dass sie den Anschlussbedingungen des ERK entspricht und störungsfrei arbeitet.

Die endgültige Genehmigung erfolgt nach der Überprüfung/Abnahme der Anlage durch die Brandschutzdienststelle/Feuerwehr/Konzessionär/zugl. Fachunternehmer.

Zugewiesene Meldernummer:

Meldernummer Vergabe durch die Leitstelle Ennepe-Ruhr- Kreis							
---	--	--	--	--	--	--	--

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

13.4 Anlage 4 - Prüfbescheinigung

Bescheinigung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit der sicherheitstechnischen
Anlagen und Einrichtungen
(§ 2 Abs. 1 SPrüfV, § 24 PrüfBau)

- Prüfung und Bescheinigung vor der ersten Inbetriebnahme
- Prüfung und Bescheinigung nach einer wesentlichen Änderung
- Bescheinigung nach einer wiederkehrenden Prüfung

Auftragsnummer/-jahr: _____/_____

I. Angaben zum Objekt, Bauvorhaben

1. Bauherr(in) bzw. Auftraggeber(in)

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
		Mail:
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort

2. Genaue Bezeichnung

Genaue Bezeichnung der Anlage oder Einrichtung

3. Baugrundstück

Gemarkung	Flur-Nr.
Gemeinde/Stadt	Straße, Hausnummer
	Gemeindeteil

4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde

Name	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

5. Entwurfsverfasser(in)

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
------	---------	-----------------------

Straße, Hausnummer	
--------------------	--

6. Baugenehmigung:

Behörde	Aktenzeichen	Datum
---------	--------------	-------

7. Bei Wiederholungsprüfungen

Bescheinigung vor der ersten Inbetriebnahme/Bescheinigung der letzten Prüfung

Datum Bescheinigung	Auftragsdatum:	Auftragsnummer:
Verantwortlicher Sachverständiger, Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

II. Prüfungsunterlagen

(Auflistung der Dokumente, die zur Prüfung und Bescheinigung vorgelegt wurden, Art, Anzahl, Seiten, Datum usw.)

--

III. Ergebnis der Prüfung**1. Prüfbericht (ggf. als Anhang)**

(Seitenzahl, Auflistung der Dokumente, die Bestandteil des Prüfberichts sind oder auf die Bezug genommen wird, z.B. Pläne, Beschreibungen, Berechnungen, Brandschutznachweis, Bescheinigungen / Prüfmerkungen des Prüfsachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz usw.)

--

Grundlagen nach denen geprüft wurde; Berichte über Messungen usw.
Prüfbemerkungen (ggf. im Anhang)